

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden.

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
- MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- o Offene Bauweise
(Gebäude bis 50 m Länge möglich)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- II Vollgeschosse als Höchstgrenze
Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl (Höchstwerte)
- 0,7 Geschößflächenzahl (Höchstwerte)
- bebaubare Flächen
- unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Versorgungsleitungen
- Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Dauerkleingärten
- Böschungen
- Stützmauern
- Mit Leitungsrechten belastete Flächen
- Gemeinschaftsgaragen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Abbruch vorhandener Bauwerke

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Verkehrsflächen
- 262,82 gemessene Gelände- und Straßenhöhen
- vorhandene Kanalschächte
- vorhandene Versorgungsleitungen

3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit

- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene neue Gebäudestellung
- Bordsteinkante

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E Nr. EAL. 16/1966

Saarburg, den 13 Februar 1969

Katasteramt

Obervermessungsrat

Paul Verm. Amtmann

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG

Referent für *[Signature]* Ortsplanungsreferent

Sechstarbeiter *[Signature]*

Saarburg, den 13.2. 1969.